

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
- Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde -

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Flornborn
Az.: 91321-HA2.3

Bad Kreuznach, 08.08.2017
Rüdesheimer Str. 60-68
55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-542
Telefax: 0671/820-500
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Änderungsbeschluss

(§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

Das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 16.03.2009 festgestellte vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens **Flornborn**, Landkreis Alzey-Worms, zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss vom 11.09.2013 wird erneut wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke **zugezogen**:

Gemarkung Flornborn

Flur 4 Flurstück Nr. 66/2.

Gemarkung Gau Odernheim

Flur 17 Flurstück Nr. 8/1.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstück (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Anordnungsbeschluss vom 16.03.2009 entstandenen

**„Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Flornborn“.**

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung (§ 34 FlurbG)

4.1 Um den ungehinderten Fortgang des Bodenordnungsverfahrens zu gewährleisten, gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen von der Bekanntgabe des Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden **Einschränkungen**:

4.1.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsge-

mäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzungen von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.1.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.1.3 Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken bleiben unberührt.

II. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten (§ 154 FlurbG)

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1.1 und I 4.1.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie nach § 34 Abs. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.1.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.1.2 und I 4.1.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können. Die Bußgeldbestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

2. Betretungsrecht (§ 35 FlurbG)

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung,
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach,

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 535 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 4,4 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Flornborn hat den Änderungen des Flurbereinigungsgebiets zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Der Vorstand des Flurbereinigungsverfahrens wurde gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG gehört.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügigen Änderungen der Flurbereinigungsgebiete sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Bei den unter I 1. aufgeführten Flurstücken handelt es sich um Flächen, welche zu Tauschzwecken zuzuziehen sind, um eine bessere Abfindungsgestaltung zu ermöglichen. Die Zuziehung erfolgt ohne Neuvermessung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach,
Dienstsitz Simmern, Schloßplatz 10, 55469 Simmern,

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei einer der o. g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Im Auftrag
gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)